

Bundesratsbeschluss
betreffend
die Wiederinkraftsetzung und Abänderung
der Allgemeinverbindlicherklärung von Lohnzulagen
im schweizerischen Dachdeckergewerbe

(Vom 29. Februar 1952)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 17. April 1950¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Lohnzulagen im schweizerischen Dachdeckergewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Ziffer 1 der in der Beilage zum vorerwähnten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen Vereinbarung vom 30. Oktober 1945¹⁾/1. Dezember 1949¹⁾ über die Gewährung von Lohnzulagen im schweizerischen Dachdeckergewerbe wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ziff. 1: Allen Arbeitern ist eine Teuerungszulage von 80 Rappen pro Arbeitsstunde zu bezahlen. Sie ist auf den am 1. September 1939 bezahlten Grundlöhnen zu entrichten, wobei generelle Lohnerhöhungen, die mit Bezug auf die Verteuerung der Lebenshaltung erfolgten, mit der Teuerungszulage verrechnet werden können.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1952.

Bern, den 29. Februar 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

¹⁾ BBl 1950, I, 965.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der
Allgemeinverbindlicherklärung von Lohnzulagen im schweizerischen Dachdeckergewerbe
(Vom 29. Februar 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1952
Date	
Data	
Seite	504-504
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 787

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.